

vom 22. Oktober 2024

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Spezialkommission 2024/9 hat die Vorlage des Regierungsrats des Kantons Schaffhausen betreffend Schaffung einer Ombudsstelle (Amtdruckschrift 24-85) an zwei Sitzungen beraten. Die Vorlage wurde von Regierungspräsident Patrick Strasser (ED) und Stefan Bilger, Staatsschreiber, vertreten. Für die Administration und Protokollierung war Simone Schoch verantwortlich. An der ersten Sitzung nahm zudem Bernadette Zürcher, Ombudsfrau des Kantons Zug, als Fachexpertin teil.

1. Ausgangslage

In der Folge der Empfehlung der parlamentarischen Untersuchungskommission Schulzahnklinik an den Kantonsrat, zusammen mit dem Regierungsrat «eine niederschwellige verwaltungsunabhängige Anlauf- und Meldestelle zu schaffen, an die sich Personen, die Missstände in der kantonalen Verwaltung orten, wenden können», hat der Kantonsrat die Motion Nr. 2020/15 vom 7. September 2020 betreffend «Konfliktvermittlung und Korruptionsbekämpfung» am 25. Januar 2021 mit 40 zu 7 Stimmen erheblich erklärt. Die Motion verlangt die Schaffung einer dem Parlament zugeordneten, neutralen und verwaltungsunabhängigen Beschwerdestelle, die bei Konflikten zwischen der Bevölkerung und dem Kanton vermittelt, und die Einrichtung eines Meldeverfahrens, das es hinweisgebenden Personen bei Verdacht auf Unregelmässigkeiten, Korruptionshandlungen oder anderen illegalen Handlungen in der Verwaltung ermöglicht, ihre Hinweise anonym zu übermitteln.

In seinem Bericht und Antrag betreffend Schaffung einer Ombudsstelle (ADS 24-85) orientiert sich der Regierungsrat an den Erfahrungen der bestehenden Ombudsstellen in der Schweiz.

2. Eintreten

Nach einleitenden Erläuterungen des Regierungsrats und des Staatsschreibers präsentierte Bernadette Zürcher die Funktionsweise und die Rahmenbedingungen der Ombudsstelle im Kanton Zug und beantwortete diesbezüglich Fragen der Kommissionsmitglieder während der Eintretensdebatte und dem ersten Teil der Detailberatung. Das Eintreten auf die Vorlage ADS 24-85 war unbestritten.

3. Detailberatung

Im Verlauf der intensiven und konstruktiven Detailberatung wurden verschiedene Fragen geklärt und Anträge gestellt. Die wesentlichen Themenkreise werden nachfolgend erörtert und alle Abstimmungsergebnisse anschliessend im Detail aufgeführt.

Mehrere Anträge verlangten eine Ausweitung des Wirkungsbereichs unter Art. 3. Die Mehrheit der Kommission vertrat jedoch die Meinung, dass eine Ausweitung aus verschiedenen Gründen nicht angezeigt sei und zudem der Wirkungsbereich in der Anfangsphase nicht überdehnt werden solle. Sollte sich jedoch eine Häufung von Anfragen ausserhalb des festgelegten Wirkungsbereichs zeigen, so erwartet die Spezialkommission von der Ombudsstelle, dass sie diese und allfällige Handlungsoptionen in ihrer Berichterstattungspflicht an den Kantonsrat ausführt, damit allenfalls in einer späteren Phase der Wirkungsbereich ausgeweitet werden könnte.

Weitere Anträge verlangten die Klärung der Zuständigkeit innerhalb der parlamentarischen Gremien. Analog der Situation im Kanton Zug beschloss die Spezialkommission, die Ombudsstelle inhaltlich (Entbindung von der Geheimhaltungspflicht gemäss Art. 8 Abs. 1, Wahlvorschlag gemäss Art. 11 Abs. 1, Vorberatung des Tätigkeitsbereiches gemäss 19 Abs. 2 bzw. § 10 Abs. 1 Ziff. 2 Geschäftsordnung Kantonsrat) der Justizkommission und administrativ dem Büro des Kantonsrats zuzuordnen.

Umstritten war die Frage der Entbindung von der Anzeigepflicht bei schweren Vergehen und Verbrechen. Mit Mehrheitsentscheid hat die Spezialkommission beschlossen, die explizite Entbindung aus dem Ombudsgesetz zu entfernen. Damit gilt diesbezüglich für die Ombudsstelle wie für die übrigen Behörden und ihre Mitarbeitenden Art. 70 Justizgesetz (JG, 173.200), wonach die Ombudsstelle zur Strafanzeige verpflichtet ist, wenn ihr in ihrer amtlichen Stellung eine schwere Straftat bekannt wird. Von dieser Anzeigepflicht ausgenommen sind Amtspersonen, deren Aufgaben ein besonderes Vertrauensverhältnis zu einem Beteiligten voraussetzen. Letzteres wird im Falle der Ombudsperson in der Regel nicht der Fall sein.

Das Gesetz regelt auch das Verfahren zur Meldung von Missständen (Whistleblowing). Es sieht sowohl die Meldung von Privaten von ausserhalb der Verwaltung vor (Art. 2 lit. c) wie auch die Meldung von Missständen von Angestellten, die im neuen Art. 34^{bis} im Personalgesetz geregelt wird. Da die von der Regierung vorgeschlagene Einhaltung des Dienstwegs zum unüberwindlichen Hindernis bei der Meldung von Missständen führen könnte, hat die Spezialkommission einstimmig beschlossen, diese Pflicht zu streichen. Wie in der Vorlage auf den Seiten 17/18 ausgeführt, ist zuhanden der Materialien zudem festzuhalten, dass es zum Schutz der meldenden Person auch möglich ist, eine Meldung anonym zu tätigen.

Ausführlich diskutiert wurde die organisatorische Ausgestaltung der Ombudsstelle. Geprüft wurde, ob die Anlehnung an eine bestehende, ausserkantonale Ombudsstelle oder eine Mandatsvergabe – analog dem Modell «Datenschutzbeauftragter» – in Betracht gezogen werden sollte. Die Spezialkommission kam zum Schluss, dass die vom Regierungsrat vorgeschlagene Einrichtung einer unabhängigen, kantonalen Stelle unter Oberaufsicht des Kantonsrats die besten Voraussetzungen für eine erfolgreiche Tätigkeit der Ombudsstelle bietet. Aufgrund des Wirkungsbereiches der Ombudsstelle ist das in der Vorlage ausgewiesene Fallvolumen realistisch, weshalb die Dotierung der Ombudsstelle angemessen ist. Die Kommission geht von einer Festanstellung einer Ombudsperson mit einem 40% Pensum aus. Zusätzlich sind Mittel für eine Stellvertretung in Höhe eines 10% Pensums zur Verfügung zu stellen. Die Administration soll durch ein entsprechendes 40% Pensum sichergestellt werden.

Anträge, die lediglich der sprachlichen Anpassung dienen, wurden von der Spezialkommission jeweils einstimmig angenommen.

Nachfolgend die Anträge im Einzelnen:

Art. 2 Aufgaben

Die Ombudsstelle hat namentlich die folgenden Aufgaben:

- a) Auskunftserteilung an Ratsuchende und Beratung im Umgang mit Behörden **und Institutionen**
- b) Vermittlung bei Konflikten von Privaten (natürlichen und juristischen Personen) mit Behörden **und Institutionen**
- c) Entgegennahme von Anliegen, vorgetragene Beanstandungen und Missständen von Privaten (natürlichen und juristischen Personen) gegenüber Behörden **und Institutionen** zur Prüfung
- d) belassen
- e) Aufgabe von Empfehlungen an Behörden **und Institutionen**, die sich auf die Erledigung der unterbreiteten Angelegenheit, das künftige Verhalten oder die Rechtsetzung beziehen können
- f) Belassen.

Die Kommission stimmt dem Änderungsantrag mit 9 : 0 Stimmen zu, die Art. 2 lit. a, b, c und e um «Institutionen» zu ergänzen.

Art. 3 Abs. 1 lit. b: Einbezug der Spitäler Schaffhausen

«Die Spitäler Schaffhausen einzig soweit nicht medizinische Serviceleistungen betroffen sind wie Administration, Hotellerie, Parking, usw.»

Die Kommission lehnt den Antrag mit 5 : 3 Stimmen bei 1 Enthaltung ab.

Art. 3 Abs. 1 lit. b

«die selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten und Betriebe, **die staatlich-anerkannten Kirchen**, wie die pädagogische Hochschule, [...] »

Die Kommission lehnt den Antrag mit 5 : 1 Stimmen und 3 Enthaltungen ab.

Art. 3 Abs. 1

Die EKS AG soll in geeigneter Form aufgenommen werden, so dass der Wirkungsbereich der Ombudsstelle auch die EKS AG erfasst.

Die Kommission lehnt den Antrag mit 6 : 3 Stimmen ab.

Art. 5 Abs. 1 und 2

Abs. 1: «Die Ombudsperson **prüft und** entscheidet, ob und wie [...] befassen will».

Abs. 2: «Nimmt sie ein Anliegen **zur weiteren Abklärung** zur Prüfung entgegen, gibt sie [...] zur Stellungnahme».

Die Kommission stimmt beiden Anträgen einstimmig zu.

Art. 5 Abs. 2

«Nimmt sie ein Anliegen zur Prüfung entgegen, gibt sie **mit Zustimmung der betroffenen Person** der betroffenen Behörde oder Institution [...] ».

Die Kommission lehnt den Antrag mit 5 : 4 Stimmen ab.

Art. 8 Abs. 1

«Die Ombudsperson, ihre Mitarbeitenden sowie von ihr beigezogene Sachverständige [...] in strafrechtlichen Verfahren die ~~Geschäftsprüfungskommission~~ **Justizkommission** des Kantonsrates sie nicht [...]».

Die Kommission stimmt dem Antrag mit 6 : 2 Stimmen und 1 Enthaltung zu.

Art. 8 Abs. 2

Abs. 2 soll gestrichen werden.

Die Kommission stimmt dem Antrag, Abs. 2 zu streichen, mit Stichentscheid des Präsidenten bei 1 Enthaltung zu.

Art. 8 Abs. 3

Abs. 3 soll gestrichen werden.

Die Kommission stimmt dem Antrag mit 8 : 0 Stimmen und 1 Enthaltung zu, Abs. 3 zu streichen.

Art. 9 lit. c Abs. 3 und Abs. 4

Abs. 3: «Sie hat kein Weisungsrecht gegenüber den betroffenen Behörden **und Institutionen**».

Abs. 4: «Die Behörden **und Institutionen** informieren die Ombudsstelle [...]»

Die Kommission stimmt dem Antrag einstimmig zu.

Art. 11 Abs. 1

«Der Kantonsrat wählt auf Antrag ~~des Büros des Kantonsrates~~ **der Justizkommission** die Ombudsperson und eine Stellvertretung für die Amtsdauer von vier Jahren».

Die Kommission stimmt dem Antrag einstimmig zu.

Art. 12 Abs. 3

Es soll ein neuer Art. 3 bezüglich Geschlechterparität eingefügt werden.

Die Kommission lehnt den Antrag mit 6 : 3 Stimmen ab.

Art. 14 Abs. 2

«Die Ombudsstelle ist administrativ dem **Büro des Kantonsrats** zugeordnet».

Die Kommission stimmt dem Antrag einstimmig zu.

Art. 17 Abs. 3

Streichen von Abs. 3

Die Kommission stimmt dem Antrag mit 5 : 2 Stimmen und 2 Enthaltungen zu.

Art. 19 (Änderung bisherigen Rechts)

Art. 34^{bis} (Gesetz über das Arbeitsverhältnis des Staatspersonals (Personalgesetz)

¹ «Mitarbeitende, die in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit einen Missstand innerhalb der Organisation oder Institution feststellen, namentlich strafbare Handlungen oder anderweite

Unregelmässigkeiten, ~~sind, sofern die vorgesetzten Stellen der Meldung keine Folge leisten,~~ berechtigt, der kantonalen Ombusstelle die Missstände zu melden».

Die Kommission stimmt dem Antrag einstimmig zu.

§ 10 Abs. 1 Ziff. 2 (Geschäftsordnung des Kantonsrates)

Ergänzung in § 10 Abs. 1 Ziff. 2 der Geschäftsordnung des Kantonsrates « [...] und die Vorberatung des Tätigkeitsberichts der Ombudsstelle [...]»

Die Kommission stimmt dem Antrag mit 8 : 0 Stimmen und 1 Abwesenheit zu.

7. Schlussabstimmung

Die Mitglieder der Spezialkommission SPK 2024/9 beantragen dem Kantonsrat mit 7 : 1 Stimmen bei 1 Abwesenheit, dem Entwurf für ein Gesetz über die Ombudsstelle (Ombudsgesetz) inklusive obiger Änderungen zuzustimmen und die Motion 2020/15 vom 7. September 2020 als erledigt abzuschreiben.

Für die Spezialkommission:

Kurt Zubler (Kommissionspräsident

Tim Bucher

Diego Faccani

Matthias Freivogel

Lorenz Laich

Maurus Pfalzgraf

Peter Scheck

Martin Schlatter

Walter Hotz

Anhang 1:

Gesetz über die Ombudsstelle

Gesetz über die Ombudsstelle (Ombudsgesetz)

vom ...

Der Kantonsrat Schaffhausen

beschliesst:

1. Zweck, Aufgaben, Wirkungsbereich

Art. 1 Zweck

Die Ombudsstelle beweckt

- a) das Vertrauen zwischen der Bevölkerung und den Trägern öffentlicher Aufgaben auf Kantons- und Gemeindeebene zu stärken und insbesondere in Konflikten zwischen diesen und Privaten zu vermitteln
- b) Unzulänglichkeiten und Missstände in den Verwaltungen zu erkennen und zu beheben, insbesondere auch durch die Ermöglichung von (anonymen) Meldungen von Missständen (Whistleblowing)
- c) den Kantonsrat bei der Ausübung der Oberaufsicht zu unterstützen

Art. 2 Aufgaben

Die Ombudsstelle hat namentlich folgende Aufgaben:

- a) Auskunfterteilung an Ratsuchende und Beratung im Umgang mit Behörden und **Institutionen**
- b) Vermittlung bei Konflikten von Privaten (natürlichen und juristischen Personen) mit Behörden **Institutionen**
- c) Entgegennahme von Anliegen, vorgetragene Beanstandungen und Missständen von Privaten (natürlichen und juristischen Personen) gegenüber Behörden **Institutionen** zur Prüfung
- d) Entgegennahme von Meldungen von Angestellten nach Art. 34^{bis} Personalgesetz¹ zur Prüfung
- e) Abgabe von Empfehlungen an Behörden **Institutionen**, die sich auf die Erledigung der unterbreiteten Angelegenheit, das künftige Verhalten oder die Rechtsetzung beziehen können
- f) Öffentlichkeitsarbeit und Berichterstattung über ihre Tätigkeit

Art. 3 Wirkungsbereich

¹ Die Tätigkeit der Ombudsstelle erstreckt sich auf:

- a) die Behörden der kantonalen Verwaltung inklusive der unselbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten und Betriebe sowie unter Vorbehalt von Abs. 2 die Justiz- und Strafverfolgungsbehörden

¹ SHR 180.100

b) die selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten und Betriebe, wie die Pädagogische Hochschule Schaffhausen (PHSH), die Schaffhauser Sonderschulen, die Gebäudeversicherung des Kantons Schaffhausen und das Sozialversicherungsamt Schaffhausen (SVA)

c) die Behörden der kommunalen Verwaltungen inklusive der kommunalen Zweckverbände
² Der Wirkungsbereich der Ombudsstelle umfasst bei folgenden Behörden einzig Beanstandungen wegen Rechtsverweigerung, Rechtsverzögerung und anderen Amtspflichtverletzungen:

a) Gerichte und weitere Justizbehörden im Bereich im Bereich ihrer unabhängigen richterlichen Tätigkeit

b) Strafverfolgungsbehörden im Bereich der Strafverfolgung

c) alle Behörden hinsichtlich Rechtsmittelverfahren

³ Vom Wirkungsbereich der Ombudsstelle ausgeschlossen sind:

a) die Schaffhauser Kantonalbank (SHKB)

b) die Pensionskasse Schaffhausen (PKSH)

c) die Spitäler Schaffhausen

d) der Kantonsrat, die Gemeindeparlamente und die Gemeindeversammlungen

e) die kirchlichen Institutionen

f) alle Behörden hinsichtlich ihrer Rechtsetzungstätigkeit

g) Streitigkeiten, für die ein Schlichtungsverfahren besteht

2. Verfahren

Art. 4 Einleitung

¹ Die Ombudsperson wird auf Gesuch einer natürlichen oder juristischen Person hin oder von sich aus tätig. Sie kann auch auf Anregung einer Behörde hin tätig werden.

² Das Gesuch kann eine laufende oder abgeschlossene Angelegenheit betreffen. Es ist an keine Form und Frist gebunden. Es wirkt sich nicht auf Rechtsmittelfristen aus und ersetzt die erforderlichen Eingaben oder Vorkehrungen zur Wahrung von Rechten und Pflichten nicht.

Art. 5 Prüfungsumfang, Vermittlung

¹ Die Ombudsperson prüft und entscheidet, ob und wie eingehend sie sich mit einer Angelegenheit befassen will.

² Nimmt sie ein Anliegen zur weiteren Abklärung zur Prüfung entgegen, gibt sie der betroffenen Behörde oder Institution Gelegenheit zur Stellungnahme.

³ Sie prüft die Möglichkeiten der Vermittlung und wirkt darauf hin, Konfliktsituationen zu entschärfen und einvernehmliche Lösungen zu treffen. Dabei prüft sie das beanstandete Verhalten der Behörden auf Recht- und Zweckmässigkeit sowie Angemessenheit.

Art. 6 Prüfungsinstrumente

Zur Abklärung des Sachverhalts hat die Ombudsperson insbesondere die folgenden Rechte:

a) Einholung von mündlichen und schriftlichen Auskünften

b) uneingeschränkte, fallbezogene Einsicht in Akten und deren Herausgabe unter Vorbehalt einschränkender Bestimmungen des Bundes

c) Durchführung von Augenscheinen an Ort und Stelle

d) Durchführung von Aussprachen unter den Beteiligten

- e) Im Einverständnis mit den Beteiligten Beauftragung von Sachverständigen mit der professionellen Konfliktvermittlung
- f) Beizug von Sachverständigen zur Klärung der Verhältnisse

Art. 7 Mitwirkungspflichten und Amtsgeheimnis

¹ Die Beteiligten sind zur Mitwirkung bei der Erhebung des Sachverhalts und bei Vermittlungsversuchen der Ombudsperson verpflichtet.

² Die Behörden sind der Ombudsstelle gegenüber vom Amtsgeheimnis entbunden und zur Vorlage von Akten und zur Auskunft verpflichtet. Vorbehalten bleiben einschränkende Bestimmungen des Bundesrechts.

³ Die Ombudsperson, ihre Mitarbeitenden sowie von ihr beigezogene Sachverständige und Dritte unterliegen derselben Geheimhaltungspflicht wie die Auskunft erteilenden Behörden. Sie haben über ihre Wahrnehmungen, die sie in einem konkreten Einzelfall gemacht haben, gegenüber Behörden und Privaten zu schweigen. Die Schweigepflicht ist aufgehoben, wenn die betroffene Person damit einverstanden ist.

Art. 8 Zeugnisverweigerungsrecht und Melderecht

¹ Die Ombudsperson, ihre Mitarbeitenden sowie von ihr beigezogene Sachverständige und Dritte verweigern in jedem verwaltungsrechtlichen, zivilrechtlichen oder strafrechtlichen Verfahren das Zeugnis über Wahrnehmungen, die sie in Erfüllung ihrer Aufgaben gemacht haben, sofern die Beteiligten oder in strafrechtlichen Verfahren die ~~Geschäftsprüfungskommission~~ **Justizkommission** des Kantonsrates sie nicht von der Geheimhaltungspflicht entbinden.

~~² Die Ombudsperson und ihre Mitarbeitenden sind von der strafprozessualen Anzeigepflicht entbunden.~~

~~³ Die Schweigepflicht der Ombudsperson entfällt insoweit, als es sich zur Verhinderung von Verbrechen oder Vergehen als nötig erweist. In diesen Fällen ist sie zur strafprozessualen Anzeige berechtigt, aber nicht verpflichtet.~~

Art. 9 Verfahrenserledigung

¹ Die Ombudsperson informiert die Beteiligten über das Ergebnis der Prüfung und über die Verfahrenserledigung.

² Die Ombudsperson kann

- a) den Gesuchstellenden für ihr weiteres Verhalten Rat erteilen
- b) eine schriftliche Empfehlung zuhanden der beteiligten und weiterer Behörden sowie der vorgesetzten Stelle und der Aufsichtsbehörden abgeben
- c) im Falle von erheblichem öffentlichem Interesse ihre Empfehlungen, ihre Vorschläge für die künftige Praxis oder für die Rechtsetzung nach ihrem Ermessen weiteren Behörden und der Öffentlichkeit bekannt geben

³ Sie hat kein Weisungsrecht gegenüber den betroffenen Behörden **und Institutionen**.

⁴ Die Behörden **und Institutionen** informieren die Ombudsstelle über die Massnahmen, die sie zu treffen gedenken.

⁵ Gegen Handlungen der Ombudsstelle sowie betreffend der Verfahrensführung und -erledigung stehen keine Rechtsmittel zur Verfügung.

Art. 10 Unentgeltlichkeit

Die Inanspruchnahme der Dienstleistungen der Ombudsstelle ist unentgeltlich. Vorbehalten bleibt die querulatorische Inanspruchnahme der Ombudsstelle.

3. Wahl, Rechtsstellung, Organisation, Finanzielles

Art. 11 Wahl der Ombudsperson und der Stellvertretung

¹ Der Kantonsrat wählt auf Antrag ~~des Büros des Kantonsrates~~ der Justizkommission die Ombudsperson und eine Stellvertretung auf eine Amtsdauer von vier Jahren.

² Die Ombudsperson und die Stellvertretung unterstehen dem Personalrecht, soweit es mit den Bestimmungen des Ombudsgesetzes vereinbar ist. Sie veröffentlichen ihre Interessenbindungen.

Art. 12 Stellvertretung, Ausstand

¹ Die Stellvertretung wird insbesondere tätig bei Abwesenheit oder Verhinderung der Ombudsperson oder wenn gegen sie ein Ausstandsgrund vorliegt oder bei Vorliegen anderer wichtiger Gründe.

² Der Ausstand der Ombudspersonen richtet sich nach Art. 2 des Verwaltungsrechtspflegesetzes².

Art. 13 Unvereinbarkeit

Die Ombudsperson und die Stellvertretung dürfen keine Tätigkeit ausüben, die sie in der Unabhängigkeit ihrer Amtsführung beeinträchtigen könnte oder die in anderer Weise mit den Aufgaben der Ombudsstelle unvereinbar ist. Insbesondere dürfen sie neben der Anstellung als Ombudsperson oder Stellvertretung keine leitende Funktion in einer politischen Partei ausüben und weder in der Verwaltung oder der Justiz im Kanton Schaffhausen angestellt sein oder ein anderes öffentliches Amt im Kanton Schaffhausen bekleiden.

Art. 14 Unabhängigkeit

¹ Die Ombudsperson und die Stellvertretung sind bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unabhängig.

² Die Ombudsstelle ist administrativ dem Büro des Kantonsrats zugeordnet.

Art. 15 Aufsicht und Berichterstattung

¹ Die Ombudsperson untersteht der Oberaufsicht des Kantonsrates.

² Sie erstellt zuhanden des Kantonsrates und der Öffentlichkeit jährlich einen detaillierten Bericht über ihre Tätigkeit und vertritt diesen im Kantonsrat persönlich. Der Kantonsrat nimmt vom Bericht Kenntnis.

³ Sie informiert in geeigneter Weise auch weitere Behörden und die Verwaltung sowie die Öffentlichkeit über ihre Tätigkeit.

Art. 16 Finanzielles

² SHR 172.200

¹ Der Kanton trägt die Kosten der Ombudsstelle und der von ihr beigezogenen Sachverständigen und Dritten.

² Die Ombudsstelle erstellt für die in diesem Gesetz festgelegten Aufgaben ein Budget und übermittelt dieses dem Regierungsrat, der es unverändert dem Kantonsrat weiterleitet. Der Regierungsrat kann abweichende Anträge stellen.

Art. 17 Mitarbeitende

¹ Die Ombudsperson stellt ihre Mitarbeitenden im Rahmen des vom Kantonsrat bewilligten Budgets selber an.

² Die Mitarbeitenden arbeiten ausschliesslich nach den Weisungen der Ombudsperson.

~~³ Über die Einstufung der Mitarbeitenden der Ombudsperson entscheidet das Büro des Kantonsrates nach Anhörung des Personalamtes.~~

⁴³ Gegen die von der Ombudsperson angeordneten personalrechtlichen Massnahmen kann beim Obergericht Beschwerde nach den Bestimmungen von Art. 35 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes³ erhoben werden.

Art. 18 Amtsenthebung

¹ Die Ombudsperson und ihre Stellvertretung können bei offenkundiger Amtsunfähigkeit von zwei Dritteln der anwesenden Mitgliedern des Kantonsrates ihres Amtes enthoben werden.

² Die Ombudsperson hat den Kantonsrat umgehend über strafrechtliche Verurteilungen zu informieren, die während der Amtsdauer erfolgen und zu einem Eintrag im Strafregister der Ombudsperson führen.

4. Schlussbestimmungen

Art. 19 Änderung bisherigen Rechts

Das Gesetz über das Arbeitsverhältnis des Staatspersonals (Personalgesetz) vom 3. Mai 2004⁴ wird wie folgt geändert:

Art. 34 Abs. 2

Aufgehoben

Art. 34^{bis} Meldung von Missständen (neu)

¹ Mitarbeitende, die in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit einen Missstand innerhalb der Organisation oder Institution feststellen, namentlich strafbare Handlungen oder anderweitige Unregelmässigkeiten, sind, ~~sofern die vorgesetzten Stellen der Meldung keine Folge leisten~~, berechtigt, der kantonalen Ombudsstelle die Missstände zu melden.

² Wer unter den Voraussetzungen von Abs. 1 in gutem Glauben einen Missstand meldet, verstösst nicht gegen die Schweigepflicht und das Amtsgeheimnis und darf deswegen nicht in der beruflichen Stellung benachteiligt werden.

³ Der Regierungsrat regelt das Nähere.

³ SHR 172.200

⁴ SHR 180.100

Das Geschäftsordnung des Kantonsrates Schaffhausen ⁴⁾ vom 20. Dezember 1999 wird wie folgt geändert:

§. 10 Abs. 1 Ziff. 2

die Justizkommission (5 Mitglieder) für die Prüfung und Vorberatung des Amtsberichts des Obergerichts und der Beschwerden über das Obergericht, die Vorberatung des Voranschlags des Regierungsrates und der Staatsrechnung, soweit sie die Gerichte betreffen, unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Geschäftsprüfungskommission, die Vorberatung der Anträge des Obergerichtes an den Kantonsrat, die Vorbereitung von Wahlen in der Justiz, wenn keiner andern Stelle ein Vorschlagsrecht zusteht, die Vorberatung des Tätigkeitsberichts der Ombudsstelle und die Behandlung weiterer Geschäfte, die ihr der Kantonsrat zuweist

Art. 20 Referendum, Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz untersteht dem Referendum.

² Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

³ Das Gesetz ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen, ...

Im Namen des Kantonsrates
Der Präsident:

Der Sekretär: